

STATUTEN FÜR DIE PFARREIRÄTE

Satzung | Wahlordnung | Allgemeine Onlinewahl |
Kontakte

FÜR DEIN LEBEN GERN.



THEMA	SEITE
Veröffentlichungen	3
Satzung für Pfarreiräte	4
Wahlordnung für Pfarreiräte	19
Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl	40
Kontakte	54



Unter dem Leitsatz „Lebe Freiheit“ möchten Caritas, BDKJ und Bistum Münster Demokratie fördern und stärken.

Münster, April 2025

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die **Satzung und Wahlordnung für Pfarreiräte** im Bistum Münster hat Bischof Dr. Felix Genn nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat in der nachfolgenden Fassung mit Wirkung zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster in Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt erfolgten am 1. Januar 2025, Artikel Nr. 5 und 6. Die Gesetzesänderungen zur Satzung erfolgte am 1. März 2025, Artikel Nr. 58.

Die **Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl für die Pfarreiräte** im Bistum Münster und die Kirchenvorstände im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster hat Bischof Dr. Felix Genn in der nachfolgenden Fassung mit Wirkung zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster in Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 1. April 2025, Artikel Nr. 84.

SATZUNG FÜR PFARREIRÄTE

INHALT

Präambel	6
§ 1 Pfarreirat	7
§ 2 Aufgaben des Pfarreirates	7
§ 3 Mitglieder des Pfarreirates	9
§ 4 Wahlberechtigung	10
§ 5 Amtszeit	11
§ 6 Konstituierung	12
§ 7 Vorstand	13
§ 8 Sitzungen	13
§ 9 Amtsausübung und Amtspflichten	15
§ 10 Beschlussfassung	15
§ 11 Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen	16
§ 12 Pfarrversammlung	17
§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss	17
§ 14 Schiedsstelle	18
§ 15 Sonderbestimmung	18
§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer	18

SATZUNG FÜR DIE PFARREIRÄTE IM BISTUM MÜNSTER

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heilige Geist das gibt, was sie braucht. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung in wahrer Gleichheit und Würde zur Teilhabe und Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche berufen (LG 32).

Der Pfarreirat ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und kann zugleich als das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) vor Ort weitere Verantwortung übernehmen.

Der Pfarreirat hat die Aufgabe, in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam Pastoral und Seelsorge auf die Bildung einer lebendigen und missionarischen Kirche in den Lebens- und Sozialräumen der Menschen hin auszurichten. Als synodales Gremium der Mitverantwortung berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt gemeinsam mit den weiteren Verantwortungsträger*innen der Pfarrei Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden.

Die Pfarrei und ihre Gemeinden, die Pastoralen Räume, alle weiteren Strukturereinheiten und Orte nehmen einander in der jeweiligen Eigenständigkeit wahr und unterstützen sich wechselseitig. Leitend für das Zu- und Miteinander sind die Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität.

Als Gremium der Mitverantwortung ist der Pfarreirat ein synodales Gremium. Der Begriff der Synodalität verweist auf die Beteiligung des ganzen Volkes Gottes am Leben und an der Sendung der Kirche. Mit ihren je eigenen Berufungen, Charismen und Talenten haben alle Christinnen und Christen Anteil am einen Priestertum Christi. Die Vielfalt der Geistesgaben im Volk Gottes stellt einen großen Mehrwert dar, der sich in einem Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen, einem gemeinsamen Beraten und Entscheiden verwirklicht.

§ 1 Pfarreirat

In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden. Um ein den konkreten pastoralen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechendes passgenaues pastorales Gremium bilden zu können, kann die Zusammensetzung des Pfarreirates flexibel ausgestaltet und aus verschiedenen Pfarreiratswahlverfahren ausgewählt werden.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirates

Der Pfarreirat vertritt gemeinsam mit der Pfarrleitung, dem Kirchenvorstand/ Kirchenausschuss und dem Seelsorgeteam die Pfarrei. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche. Dabei hat er die Anliegen der territorialen und personalen Gemeinden auf dem Gebiet der Pfarrei im Blick zu haben.

Er trägt Verantwortung für die:

- a) strategische mittel- und langfristige pastorale Ausrichtung der Pfarrei.
- b) pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung.
- c) interne und externe Kommunikation der Pfarrei.

Darüber hinaus:

- erarbeitet, evaluiert und entwickelt er das Pastoralkonzept (z. B. Orientierungsrahmen, Lokaler Pastoralplan) weiter. Dabei orientiert er sich an den pastoralen Leitideen der Diözesanebene, (z. B. Pastoralplan für das Bistum Münster) des Kreisdekanates und des Pastoralen Raums.
- reflektiert er das Wirken der Pfarrei in den unterschiedlichen pastoralen, caritativen und sozialen Handlungsfeldern.
- reflektiert er das Wirken der Pfarrei im Pastoralen Raum und auf der Ebene des Kreisdekanates.
- koordiniert, unterstützt und vernetzt er als Organ des Laienapostolates pastorale Angebote und Initiativen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum und sorgt für die Vernetzung mit weiteren kirchlichen Orten und Einrichtungen im Sozialraum z. B. Kommune, Stadtteilinitiative, andere christlichen Kirchen etc..
- unterrichtet er den Bischof vor der Besetzung einer Pfarrstelle über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und erarbeitet mit der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat ein Anforderungsprofil.
- wirkt er bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung mit.
- wählt er Vertreterinnen und Vertreter in überpfarrliche pastorale Gremien.
- berichtet er den Pfarreimitgliedern mindestens jährlich z. B. in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit.

Der Pfarreirat kann zur Aufgabenerledigung Hauptamtliche sowie Dritte hinzuziehen. Der Pfarreirat gewährleistet die Beteiligung von Gruppen und Personen, die sich engagieren wollen.

§ 3 Mitglieder des Pfarreirates

- (1) Die Pfarrei wählt nach einer vom Bischof erlassenden Wahlordnung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Zudem gehören dem Pfarreirat weiter als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC,
 - b) grundsätzlich je eine Vertreterin/ein Vertreter
 - der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,
 - der Diakone sowie
 - der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten.

Zusätzlich zum leitenden Pfarrer soll jedenfalls mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Pfarrei eingesetzten Seelsorgenden (Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat sein. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft das Seelsorgeteam; im Konfliktfall entscheidet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC.
- c) ein vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandtes gewähltes Kirchenvorstandsmitglied/Kirchenausschussmitglied.
- (2) Dem Pfarreirat gehören als beratende Mitglieder mit Antrags- und Mitspracherecht an:
 - a) eine Präventionsfachkraft
 - b) Vertreterinnen/Vertreter von muttersprachlichen Gemeinden sowie
 - c) Vertreterinnen/Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute.
- (3) Erscheint es dem Pfarreirat als sinnvoll, können weitere Mitglieder mit Stimmrecht oder Antrags- und Mitspracherecht im Pfarreirat tätig sein. Hierzu identifiziert der Pfarreirat im Wahljahr Gruppierungen und Verbände, die das pfarrliche Leben in hohem Maße prägen.

Diese delegieren ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter durch Wahl. Die gewählten sowie delegierten Mitglieder aus Absatz 1, Absatz 3 Satz 1-3 müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen. Es dürfen nicht mehr Mitglieder mit Stimmrecht aus Gruppierungen und Verbände delegiert werden, als Mitglieder von der Pfarrei gem. Absatz 1 gewählt werden.

- (4) Ferner besteht die Möglichkeit, Gäste zu einzelnen Themen in die Pfarreiratssitzung einzuladen und anzuhören (z. B. Vertreterinnen/Vertreter von Einrichtungen wie z.B. Altenheime, Tageseinrichtungen für Kinder).
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der gewählten Mitglieder gem. Absatz 1 durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats/Bischöflich Münsterschen Officialats.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, das 14. Lebensjahr vollendet haben und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.
- (3) Es können auch außerhalb der Pfarrei im Bistum Münster oder in einem unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistum wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinden, zum Pfarrer, Pfarrverwalter oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligte Person stehen oder zu einem hauptamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder eine Nebentätigkeit ausüben (z.B. Teilzeitjob, freiberufliche Tätigkeit, Honorartätigkeit etc.), sowie
 - b) Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Nicht wählbar sind Geistliche, einschließlich Ruhestands-, Ordensgeistliche und Diakone.
 - (6) Nicht wählbar sind im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Pfarreien betraut sind.
 - (7) Nicht wählbar sind Personen, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
 - (8) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.
- (2) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform erklärt oder ausgeschlossen wird. Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht, wenn das 75. Lebensjahr (§ 4 Abs. 2) vollendet wurde.
- (3) Ein Mitglied des Pfarreirates kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Pfarreirates, auf Antrag des Leitenden Pfarrers oder Pfarrverwalters unbeschadet

der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder auf Antrag des Bischöflichen Generalvikariates/Bischöflich Münsterschen Officialates an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.

- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei gewählten Mitgliedern gem. § 3 Absatz 1 die Kandidatin/der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu.
- (5) Scheidet ein nach § 3 Absatz 3 aus einer Gruppierung oder Verband entsandtes Mitglied aus, so entsendet diese/r ein neues Mitglied in den Pfarreirat. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden des aus dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandten Mitglieds sowie der Vertreter des in der Pfarrei eingesetzten hauptamtlichen Personals.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Officialat unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.

§ 6 Konstituierung

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt. Dazu lädt die Pfarrleitung die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 ein und informiert diejenigen, die in den Pfarreirat Mitglieder entsenden.
- (2) Der Vorstand und die Vertreterin/der Vertreter für den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss müssen innerhalb von drei Monaten nach der Wahl gewählt werden.

- (3) Bis zur Übernahme des Amts durch den die gewählte Vorsitzende/gewählten Vorsitzenden leitet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC die Sitzungen des Pfarreirates.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter und zwei oder vier zu wählende Mitglieder angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Pfarreirates spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen schriftlich oder in Textform ein. Er regelt die Sitzungsleitung. Die Einladung soll nebst Tagesordnung unter Beachtung des Datenschutzes auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Das Pfarrbüro kann den Vorstand bei der Organisation und Durchführung der Pfarreiratssitzungen unterstützen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen des Seelsorgeteams in der Pfarrei teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Pfarreirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

- (2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.
- (3) Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.

- (4) Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
- (5) Es ist möglich, die Sitzungen des Pfarreirates auch als virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen, stattfinden zu lassen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- (7) Jeweils ein Mitglied eines Ausschusses gem. § 11 hat, soweit der Ausschuss nicht bereits über ein Mitglied des Pfarreirates dort vertreten ist, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.
- (8) Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes, der anwesenden Pfarreiratsmitglieder und des Abstimmungsergebnisses anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokollführung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Der Pfarreirat berichtet unter Beachtung des Datenschutzes über seine Arbeit; er entscheidet unter Beachtung des Datenschutzes über eine Veröffentlichung von Protokollen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 9 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Die Mitglieder des Pfarreirates sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pfarreileitung auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Pfarreirat hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

- (3) Der Pfarreirat bleibt beschlussfähig, solange nicht mehr als die Hälfte der gem. § 3 Abs. 1 gewählten oder über die Ersatzliste nachgerückten Mitglieder ausscheiden.
- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (5) Erklärt der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch hier keine Einigung zustande, ist die Schiedsstelle anzurufen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarreirat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.
- (6) Ist eine Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben und stellt dies der Vorstand oder der Pfarreirat durch Beschluss fest, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 11 Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Pfarreirat kann Ausschüsse, Projektgruppen und Arbeitsgruppen für bestimmte Sachthemen, Zielgruppen oder Orte (z. B. Gemeindeausschuss) bilden.
- (2) In Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses, einer Projektgruppe, einer Arbeitsgruppe soll im Pfarreirat vertreten sein. Die Kommunikation mit dem Pfarreirat ist sicherzustellen.

- (3) Die Ausschüsse bestimmen jeweils aus ihrer Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise im Pfarreirat (vgl. §§ 8 bis 10) entsprechend. Gibt sich der Ausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.
- (4) Die Arbeit in Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

§ 12 Pfarrversammlung

Der Pfarreirat soll mindestens einmal im Jahr zur Information und Beratung die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen. Hier sind Angelegenheiten des pfarrlichen Lebens zu besprechen und dem Pfarreirat Empfehlungen für die zukünftige Arbeit zu geben.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

- (1) Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses; dieses hat ein Stimmrecht. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.
- (2) Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.
- (3) Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die strategische mittel- und langfristige Ausrichtung der Pfarrei und die pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung fest.

- (4) Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 14 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.

§ 15 Sonderbestimmung

Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden. Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.

VZ: 110-ALL 31407/2016
Münster, den 20. Februar 2025

L. S.

† DR. FELIX GENN

Bischof von Münster

**WAHLORDNUNG
FÜR
PFARREIRÄTE**

INHALT

§ 1	Wahlgrundsätze	22
§ 2	Wahlterin	22
§ 3	Zahl der Mitglieder	23
§ 4	Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei	23
§ 5	Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden	23
§ 6	Bildung des Pfarreirates durch Delegation aus gewählten Gemeindeausschüssen	24
§ 7	Wahl in Personalgemeinden	25
§ 8	Aktives und passives Wahlrecht	25
§ 9	Wahlrecht in einer anderen Pfarrei	25
§ 10	Stimmrecht	26
§ 11	Berufung und Zusammensetzung des Wahlvorstands	26
§ 12	Wahlhelfenden	27
§ 13	Aufgaben des Wahlvorstands	27
§ 14	Liste der Wahlberechtigten	28
§ 15	Wahlvorschläge	29
§ 16	Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste	30
§ 17	Einladung	31
§ 18	Wahlleitung vor Ort	31
§ 19	Wahlhandlung an der Urne	31
§ 20	Briefwahl auf Antrag	32

§ 21	Stimmabgabe in Filialwahllokalen mittels Briefwahl	33
§ 22	Wahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung	33
§ 23	Weitere Wahlverfahren	34
§ 24	Anzeige an das Bischöfliche Generalvikariat/ Bischöflich Münstersche Offizialat und Kostenregelung	34
§ 25	Feststellung des Wahlergebnisses	34
§ 26	Wahlannahme	36
§ 27	Wahlniederschrift	36
§ 28	Bekanntgabe	36
§ 29	Einspruch	37
§ 30	Beschwerde	38
§ 31	Inkrafttreten und Geltungsdauer	38

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER PFARREIRÄTE IM BISTUMS MÜNSTER

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarreiräte gem. § 3 Absatz 1 der Satzung für die Pfarreiräte (PR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Diözese Münster (KDG, KA Münster 2018 Nr. 3, Art. 45) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO, KA Münster 2018 Nr. 3, Art. 46) in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied einer Pfarrei kann nur einmal wählen. Dies gilt insbesondere auch bei Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 9).

§ 2 Wahltermin

- (1) Die Wahlen der Pfarreiräte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Fällen eine andere Amtsperiode festlegt. Der Bischof bestimmt den Wahltermin. Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat formuliert einen Ablaufplan, in dem die nach dieser Wahlordnung einzuhaltenden Fristen konkretisiert sind.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt ein oder mehrere Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.
- (3) Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 3 Zahl der Mitglieder

Die Pfarrei wählt nach § 3 Absatz 1 der PR-Satzung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl.

§ 4 Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei

- (1) Wird einheitlich für die gesamte Pfarrei gewählt, so wird eine einheitliche Vorschlagsliste aufgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlvorstand ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.

§ 5 Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden

- (1) Versteht der Pfarreirat die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und entscheidet er sich für die Wahl eines Pfarreirates, so wird in Gemeinden ein Pfarreirat gewählt. Dies bestimmt der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl. Gleichzeitig muss der Pfarreirat festlegen, ob die Wahl als paritätische Wahl, als proportionale Wahl oder als modifiziert proportionale Wahl durchgeführt werden soll.
- (2) Im Fall der paritätischen Wahl wird aus jeder Gemeinde die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt.
- (3) Im Fall der proportionalen Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Gemeinden festgelegt.
- (4) Im Fall der modifiziert proportionalen Wahl orientiert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Gemeinden an der Verteilung im Fall der proportionalen Wahl, kann aber unter Berücksichtigung ortspezifischer oder pastoralen Kriterien abweichend festgelegt werden. Der Pfarreirat bestimmt einen Proporzschlüssel.

- (5) Auch für die Durchführung der Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden wird vom Wahlvorstand ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten nach Gemeinden getrennt aufgeführt werden.
- (6) Die Ermittlung der Zahl der für die einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder erfolgt durch den Pfarreirat.

§ 6 Bildung des Pfarreirates durch Delegation aus gewählten Gemeindeausschüssen

- (1) Versteht der Pfarreirat die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und entscheidet er sich für die Wahl von Gemeindeausschüssen, so wird in jeder Gemeinde für die Wahlperiode ein Gemeindeausschuss gewählt. Aus den Gemeindeausschüssen werden Mitglieder in den Pfarreirat durch Wahl in den Gemeindeausschüssen delegiert. Diese Entscheidung muss der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl treffen. Gleichzeitig bestimmt er die Zusammensetzung sowie wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Gemeindeausschüssen entsendet werden. Für die Durchführung der Wahl von Gemeindeausschüssen werden vom Wahlvorstand je Gemeinde ein Stimmzettel mit den Namen der für die jeweiligen Gemeinden aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.
- (2) Nach der Wahl lädt die Pfarrleitung jeden Gemeindeausschuss innerhalb von zwei Monaten zu einer jeweiligen konstituierenden Sitzung ein. Der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC leitet diese bis zur Wahl einer Leitung des Gemeindeausschusses. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise und eine Beendigung der Mitgliedschaft im Gemeindeausschuss gelten die Vorschriften für den Pfarreirat (vgl. §§ 5, 8 bis 10 PR-Satzung) entsprechend. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

§ 7 Wahl in Personalgemeinden

Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet oder gewählt werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben. Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

§ 8 Aktives und passives Wahlrecht

Die aktive und passive Wahlberechtigung ergeben sich aus § 4 der PR-Satzung.

§ 9 Wahlrecht in einer anderen Pfarrei

- (1) Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei ist unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der PR-Satzung auf Antrag möglich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten ist an den Wahlvorstand der Wahlpfarrei spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Wird dem Antrag zugestimmt, sind die Antragstellerin/der Antragsteller, dessen Wohnsitzpfarrei sowie das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat nimmt die Anpassung in der Liste der Wahlberechtigten der beteiligten Pfarreien für diese vor.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, ist die Antragstellerin/der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber in Schrift- oder Textform zu benachrichtigen.

§ 10 Stimmrecht

Die Wahlberechtigten einer Pfarrei haben gleiches Stimmrecht; jede/jeder kann maximal so viele Stimmen abgeben und auf die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlzettel verteilen, wie zu wählen sind. Keiner Kandidatin/ keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden.

§ 11 Berufung und Zusammensetzung des Wahlvorstands

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören an:
 - a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelung des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder ein von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter und
 - b) mindestens vier vom bisherigen Pfarreirat zu wählende und wahlberechtigte Mitglieder.
- (3) Wo kein Pfarreirat besteht, beruft der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelung des Statuts zu can. 517 § 2 CIC vier wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 12 Wahlhelfenden

Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlhelfende) bestellen, die wahlberechtigt sein müssen. Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand sowie den Wahlhelfenden nicht angehören. Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros oder Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten sowie die Verwaltungsleitungen) herangezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand hat die Aufgaben:
 1. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates aufzustellen (Vorschlagsliste, § 15),
 2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 15 Absatz 5),
 3. die endgültige Vorschlagsliste bekannt zu geben (§ 16),
 4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 2 Absatz 2),
 5. die Stimmzettel zu erstellen (§ 4 Absatz 2, § 5 Absatz 5, § 6),
 6. die Liste der Wahlberechtigten, ggf. getrennt nach Gemeinden, zu erstellen (§ 14),
 7. ggf. Wahlhelfende zu bestellen (§ 12),
 8. über die Anträge auf Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde als seine Wohnortgemeinde zu entscheiden (§ 9),
 9. das Ergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 25),
 10. das Ergebnis der Wahl an das Bischöfliche Generalvikariat/ Bischöflich Münstersche Officialat bekanntzugeben (§ 28).

§ 14 Liste der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin die Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. Beim Vorliegen melderechtllicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.
- (2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Die vom Wahlvorstand aufzustellende Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind, bei Wahlen eines Pfarreirates/von Gemeindeausschüssen in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden je Gemeinde mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr als zu wählen ist. Dabei ist gemäß § 4 Absatz 8 der PR-Satzung auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat auf Ersuchen des Wahlvorstands eine Ausnahmeregelung treffen. Der Wahlvorstand kann zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten nach Gemeinden – in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf und Erstwohnsitz aufzuführen; mit Einwilligung der Kandidatin/des Kandidaten kann auch eine Altersangabe erfolgen. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der Kandidatin/des Kandidaten trotz vorliegender Einwilligung von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden. Dies gilt auch für den anzufertigen Stimmzettel.
- (3) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
- a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
 - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 4 der PR-Satzung.

- (4) Der Wahlvorstand macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrei bekannt. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, zu veröffentlichen. Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste gem. Absatz 5 hinzuweisen.
- (5) Gleichzeitig ist die Pfarrei darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Vorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarreirat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Ferner sind Vor- und Nachname sowie der Erstwohnsitz der vorgeschlagenen Kandidatin/der vorgeschlagenen Kandidaten anzugeben sowie ist eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist, beizufügen. Der Vorschlag des Wahlvorstandes wird um diese ergänzt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Unabhängig von Absatz 5 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 16 Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste

Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist gem. § 15 Absatz 5 innerhalb einer Woche die endgültige Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge, bei einer Wahl in der Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden getrennt nach Gemeinden, in geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, zu veröffentlichen.

§ 17 Einladung

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder zu Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief. Sie muss insbesondere Hinweis auf die Wahllokale, Wahlzeiten und Wahlverfahren enthalten.

§ 18 Wahlleitung vor Ort

Für jedes Wahllokal hat der Wahlvorstand drei Personen, die Mitglied des Wahlvorstands oder Wahlhelfende sind, zu bestellen. Die Wahl wird von einer dieser Personen vor Ort geleitet. Sie übt das Hausrecht aus. Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude keine Beeinflussung der zu wählenden Personen stattfindet.

§ 19 Wahlhandlung an der Urne

- (1) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.
- (2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen. Der Wahlvorstand prüft vor Aushändigung des Stimmzettels die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 14 Absatz 5). Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Pfarreiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.

- (4) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichem Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (6) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.
- (7) Niemand darf der Zutritt zum Wahlraum während des für die Wahl festgelegten Zeitrahmens und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Dies gilt auch nach Schluss der Wahl bis zum Ende der Stimmenauszählung und der Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Wahlniederschrift und deren abschließender Unterzeichnung.

§ 20 Briefwahl auf Antrag

- (1) Eine Briefwahl auf Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste bis zum Mittwoch vor der Wahl in Schrift- oder Textform oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Postanschrift des Pfarrbüros) beantragt werden. Der Wahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Stimmzettelumschlag und dem amtlichen Briefwahlumschlag ausgehändigt.
- (2) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.

- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen auf dem Stimmzettel ab und steckt diesen in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Diesen Stimmzettelumschlag steckt sie/er mit dem Wahlschein, auf dem sie/er versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Briefwahlumschlag und verschließt diesen. Sie/er hat diesen so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

§ 21 Stimmabgabe in Filialwahllokalen mittels Briefwahl

- (1) Die Wahl kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch in Wahlräumen in den Gemeinden oder an den Filialkirchen als Briefwahl (vgl. § 20) stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrei wählen kann.
- (2) Die Wählerin/der Wähler erhält die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlschein und Briefwahlumschlag).

§ 22 Wahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung

Auf Beschluss des Pfarreirates kann die Wahl des Pfarreirates während einer Pfarrversammlung oder der Gemeindeausschüsse (vgl. § 6) in Gemeindeversammlungen durchgeführt werden. Die Wahl findet als Urnenwahl in unmittelbarer Nähe zum Wahltermin statt; insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl ist zu wahren. Eine Briefwahl auf Antrag ist nicht möglich. In der Pfarrversammlung oder in den Gemeindeversammlungen können sich alle Kandidierenden persönlich vorstellen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in der Pfarrversammlung bzw. Gemeindeversammlung gezählt und bekannt gegeben.

§ 23 Weitere Wahlverfahren

Der Bischof kann weitere Wahlverfahren, wie z.B. eine Online-Wahl, diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Pfarreien als Wahlverfahren zulassen und die dazu erforderlichen Regelungen treffen.

§ 24 Anzeige an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat und Kostenregelung

Alle vom Pfarreirat getroffenen Entscheidungen zur Wahl, insbesondere die Entscheidungen zur Anzahl der zu wählenden Pfarreiratsmitglieder, zur Verteilung der Sitze im Pfarreirat auf Gemeinden sowie zum Wahlverfahren sind dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat (Geschäftsstelle Diözesanrat) mithilfe des Wahlmanagementprogramms spätestens drei Werktage nach Ablauf der jeweils hierfür vorgesehenen Entscheidungsfristen anzuzeigen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde an mehreren (Filial-)Wahllokalen oder an einem Wahllokal in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen bzw. Wahlbriefe und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. Der Wahlvorstand öffnet zunächst die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Anhand des Wahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe vermerkt. Anschließend wird der Stimmzettelumschlag verschlossen in die Urne geworfen. Sodann öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, öffnet die Stimmzettelumschläge, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift festzuhalten.
- (2) Die ungültigen Stimmzettel werden separiert. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
 - b) gewählte Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,
 - c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren,
 - d) einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten mehrfach angekreuzt sind,
 - e) neben der Kennzeichnung der/des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden oder
 - f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.
- (3) Fehlt im Rahmen einer Briefwahl der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben oder ist der Briefwahlumschlag nicht verschlossen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ebenfalls ungültig ist der Stimmzettel, wenn sich der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag befindet.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.
- (5) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl; sofern ein Pfarreirat in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden gewählt wird, sind aus der jeweiligen Gemeinde entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 26 Wahlannahme

Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand.

§ 27 Wahl Niederschrift

- (1) Für jedes Wahllokal ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen. Die Wahl Niederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und digital unverzüglich, jedenfalls binnen von 14 Tagen nach der Wahl im Wahlmanagementprogramm abzulegen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Pfarreirat in Verwahrung zu nehmen, Wahl Niederschriften sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) sind bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren und sodann datenschutzkonform zu vernichten.

§ 28 Bekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist vom Leitenden Pfarrer oder Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Pfarrei unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 29 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken. Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen. Die Namen der/ des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarreirates sind spätestens zwei Wochen nach deren Wahl im Pfarreirat der Pfarrei bekannt zu geben.

- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes meldet spätestens bis 12:00 Uhr des Tages nach der Wahl mittels des Wahlmanagementprogramms das Wahlergebnis an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat.
- (3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates teilt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat mittels des Wahlmanagementprogramms die Zusammensetzung des Pfarreirates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, des Vorstands und der/des Vorsitzenden) mit.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung oder Besetzung der Ämter der/des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden im Laufe der Amtsperiode sind dem Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat ist berechtigt, die in Absatz 3 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Pfarreiratsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 29 Einspruch

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 28 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Pfarreirat zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Pfarreirat beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 30 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 29 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 30 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Pfarreirates steht den in § 29 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Pfarreirat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen.

§ 31 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Wahlordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Wahlordnung auch für die folgende Wahlperiode.

VZ: 110-ALL 31407/2016
Münster, den 12.12.2024

L. S.

† DR. FELIX GENN
Bischof von Münster

WAHLORDNUNG FÜR DIE ALLGEMEINE
ONLINEWAHL FÜR DIE

PFARREIRÄTE

IM BISTUM MÜNSTER UND DIE

KIRCHENVORSTÄNDE

IM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN
TEIL DES BISTUMS MÜNSTER

INHALT

I.	Allgemeine Vorschriften	47
§ 1	Allgemeine Onlinewahl	47
§ 2	Wahlleitung	47
§ 3	Datenschutz bei der Allgemeinen Onlinewahl nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)	48
§ 4	Technische Anforderungen der Allgemeinen Onlinewahl	48
§ 5	Vorzeitige Beendigung	51
§ 6	Störungen	51
II.	Vorbereitung der Wahl	52
§ 7	Fristen	52
§ 8	Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen	52
III.	Durchführung der Wahl	54
§ 9	Beginn und Ende der Allgemeinen Onlinewahl	54
§ 10	Authentifizierung	54
§ 11	Stimmabgabe	55
§ 12	Ungültigkeit von Stimmen	55
§ 13	Stimmenauszahlung	56
§ 14	Hybride Wahlformen	56
§ 15	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	57
§ 16	Kosten	57
IV.	Schlussbestimmung	58
§ 17	Inkrafttreten	58

WAHLORDNUNG FÜR DIE ALLGEMEINE ONLINEWAHL FÜR DIE PFARREIRÄTE IM BISTUM MÜNSTER UND DIE KIRCHENVORSTÄNDE IM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN TEIL DES BISTUMS MÜNSTER (ALLG. ONLINE-WO)

Gem. § 23 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster (PR-WO) und gem. § 12 Abs. 2 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) ergehen im Hinblick auf das Wahlverfahren Allgemeine Onlinewahl für die Pfarreiräte im Bistum Münster und für die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Allgemeine Onlinewahl

Der Pfarreirat oder der Kirchenvorstand kann spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin bestimmen, dass die Wahl des neuen Pfarreirats oder des neuen Kirchenvorstands stattfindet:

- als Allgemeine Onlinewahl durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form zzgl. einer Briefwahl auf Antrag oder
- als Allgemeine Onlinewahl durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form zzgl. Urnenwahl und einer Briefwahl auf Antrag.

Dies muss über das Wahlmanagementprogramm spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist gem. Satz 1 angezeigt werden. Der Wahlzeitraum beginnt stets mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen, die spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den Wahlberechtigten zugehen, und endet am Tag vor dem gem. § 2 Abs. 1 PR-WO bzw. gem. § 4 KV-WO angeordneten Wahltermin um 18 Uhr.

§ 2 Wahlleitung

Die/Der vom Bischof bestimmte Wahlleiter/in bzw. ihre/seine Stellvertretung (Wahlleitung) sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und leitet das Zentrale Wahlbüro. Die Wahlleitung setzt die Beschlüsse der Pfarreiräte und Kirchenvorstände sowie Wahlvorstände entsprechend der Eingaben im Wahlmanagementprogramm um.

§ 3 Datenschutz bei der Allgemeinen Onlinewahl nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz im Bistum Münster (KDG) und die KDG-DVO in ihrer jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

§ 4 Technische Anforderungen der Allgemeinen Onlinewahl

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der jeweiligen Wahl dürfen Allgemeine Onlinewahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Onlinewahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
 1. die elektronische Wahlurne und die elektronische Liste der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; die Liste der Wahlberechtigten soll auf einem bistumseigenen Server gespeichert sein,
 2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere die Liste der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
 3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,

4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. Stimmen nicht mehrfach abgegeben werden können,
 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimmen der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
 10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wählern, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.

- (5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass
1. das Absenden der Stimmen erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
 2. die Übermittlung der Stimmen für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
 3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
 4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
 5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
 6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.
- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Wahl vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und dem Bistum Münster werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben für die Wahl einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch das Bistum Münster auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl beispielweise durch Organisationseinheiten der Informationstechnologie, der Informations- und IT-Sicherheit sowie des Datenschutzes geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Wahl überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentationen nach der Wahl an das Bistum Münster zu übergeben.

- (7) Die externe Dienstleistung hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 4 kann die Wahlleitung eine vorzeitige Beendigung der Allgemeinen Onlinewahl bestimmen.

§ 6 Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die das Bistum Münster zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss bistumsweit bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Allgemeinen Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 5 vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zentral für alle Standorte zu vermerken.

II. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 7 Fristen

Für die Allgemeine Onlinewahl gelten abweichend von der KV-WO und der PR-WO folgende Fristen:

1. Die Anordnung der Kirchenvorstandswahl durch den Kirchenvorstand muss spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten muss spätestens elf Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. anerkannt sein.
3. Die Frist für das Auskunft- und Widerspruchsrecht im Hinblick auf eigene Daten in der Liste der Wahlberechtigten endet spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin.
4. Die Vorschlagsliste mit den Kandidaten/Kandidatinnen mit Hinweis auf das Ergänzungsrecht muss spätestens 13 Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht sein.
5. Die endgültige Kandidierendenliste muss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht sein.
6. Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Kirchengemeinde bzw. Pfarrei muss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin gestellt werden.
7. Die Wählerin/der Wähler erhält die Wahlbenachrichtigung spätestens zwei Wochen vordem Wahltermin.

§ 8 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung enthält
 1. die Wahlbekanntmachung,
 2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbesondere des Endes der Wahlfrist (Schließung des Onlinewahlsystems) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,

3. die Zugangsdaten in Klartext sowie zusätzlich einen QR-Code zum Wahlsystem sowie die notwendige Information zur Authentifizierung und
4. Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Onlinewahlsystems.

Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

- (2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und umfassen
 1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimmen persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
 2. den elektronischen Stimmzettel.
- (3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimmen persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (4) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist soll die Wahlbenachrichtigung den Wahlberechtigten postalisch zugestellt sein und den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal bereitgestellt sein.

III. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 9 Beginn und Ende der Allgemeinen Onlinewahl

Die Öffnung und die Schließung des Onlinewahlsystems und damit der Beginn und das Ende der Allgemeinen Onlinewahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson.

§ 10 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der/des Wahlberechtigten.
- (2) Die Authentifizierung findet über ein spezielles Authentifizierungssystem statt und erfolgt mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Diese Authentifizierungsdaten (PIN und TAN) werden den Wahlberechtigten persönlich auf postalischem Weg mitgeteilt.
- (3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der/des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich, aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 10).
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Onlinewahlsystem enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (8) Die elektronische Stimmabgabe kann auch durch entsprechend zur Verfügung gestellte Geräten an bekannt gegebenen Orten und zu den bekanntgegebenen Zeiten ermöglicht werden.

§ 12 Ungültigkeit von Stimmen

In Ergänzung zu § 25 Abs. 2, 3 PR-WO und § 19 Abs. 2 KV-WO sind Stimmzettel ungültig, wenn der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

§ 13 Stimmenauszählung

- (1) Die elektronische Wahl ist nach Ende der Wahlfrist (§ 9) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszählung erfolgt per elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied des Zentralen Wahlbüros nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszählung wird per elektronischer Datenübermittlung aus dem Onlinewahlsystem in das Wahlmanagementprogramm eingelesen und den jeweiligen Standorten automatisiert für die jeweilige Wahl im Bereich „Ergebnisse Onlinewahl“ zur Verfügung gestellt. Die ungültigen Stimmen werden nebst Ursache der Ungültigkeit ausgewiesen. Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt und erfolgt erst im Wahlmanagementprogramm nachdem auch ggfs. analog abgegebene Stimmen zusätzlich erfasst worden sind.
- (4) Alle Daten der Allgemeinen Onlinewahl sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist zentral zu speichern.

§ 14 Hybride Wahlformen

- (1) Wenn neben der Allgemeinen Onlinewahl noch andere analoge Wahlmöglichkeiten wie Urnenwahl und/oder Briefwahl auf Antrag angeboten werden, ist die Allgemeine Onlinewahl das führende Wahlverfahren. Die dort abgegebene Stimme wird gezählt.
- (2) Zur Prüfung der Wahlberechtigung in analogen Verfahren übermittelt das Onlinewahlsystem am Ende des Wahlzeitraumes für die Allgemeine Onlinewahl die genutzten Wahlkennungen an das Wahlmanagementprogramm. Dadurch wird in der elektronischen Liste der Wahlberechtigten kenntlich gemacht, dass die/der Wahlberechtigte/r an der Allgemeinen Onlinewahl teilgenommen hat und keine Berechtigung mehr hat, am analogen Wahlverfahren teilzunehmen.

- (3) Die Urnenwahl kann nur nach Ende des Wahlzeitraumes der Allgemeinen Onlinewahl stattfinden. Beim Wahlvorgang ist in der Liste der Wahlberechtigten verpflichtend zu prüfen, ob die/der Wahlberechtigte/r noch nicht am elektronischen Wahlverfahren teilgenommen hat. Sollte sie/er dort eine Stimme abgegeben haben, darf sie/er nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.
- (4) Die Auszählung der Briefwahl auf Antrag findet frühestens 24 Stunden nach dem Ende des Wahlzeitraumes der Allgemeinen Onlinewahl statt. Bei der Prüfung der Briefwahlunterlagen ist verpflichtend in der Liste der Wahlberechtigten zu prüfen, ob die/der Wahlberechtigte/r nicht am elektronischen Wahlverfahren teilgenommen hat. Gibt eine/ein Wahlberechtigte/r neben der Teilnahme an der Allgemeinen Onlinewahl auch Briefwahlunterlagen ab, so werden diese nicht mitgezählt.
- (5) Die Ergebnisse aus der Allgemeinen Onlinewahl sowie die Ergebnisse aus Urnen- und/oder Briefwahl werden zusammengeführt. Das Endergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Von der Niederschrift nebst den Ergebnissen der Wahl ist ein Ausdruck zu fertigen. Dieser ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zu archivieren. Die Wahlunterlagen sind zu exportieren und bis zum Ende der nächsten Kirchenvorstandswahl und Pfarreiratswahl aufzubewahren.

Die elektronische Wahlurne steht bis zum Ende der Einspruchsfrist für etwaige Wahlprüfverfahren zur Verfügung. Nach Ende der Einspruchs- und Beschwerdefristen bzw. nach Beendigung etwaiger Wahlprüfverfahren werden die Daten in der elektronischen Urne durch die Wahlleitung datenschutzkonform gelöscht.

§ 16 Kosten

Über die Kostentragung bzgl. der Pfarreiratswahl ist ein Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen. Insbesondere trägt die Kirchengemeinde die Kosten für die Zusendung der Wahlbenachrichtigung an die/den Wahlberechtigten/n.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster betreffend die Pfarreiratswahl und für alle Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters betreffend die Kirchenvorstandswahl.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster und der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters anzuwenden.

VZ: 110-ALL 2088/2025
Münster, 27. Februar 2025

L. S.

† DR. FELIX GENN
Bischof von Münster

KONTAKTE

Bischöfliches Generalvikariat

Bischöflich Münstersches Offizialat

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Geschäftsstelle Diözesanrat

Lisa Rotert
Rosenstraße 17 | 48135 Münster
Fon 0251 495-17080
rotert@bistum-muenster.de

Abteilung Recht

Anna-Laura Güntgen
Fon 0251 495-17108
guentgen@bistum-muenster.de

Kirchliche Organisationsberatung

Christoph Speicher
Fon 0251 495-6223
organisationsberatung@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/organisationsberatung

Die kirchliche Organisationsberatung im Bistum Münster berät und begleitet Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbände in Ihren spezifischen Entwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Fachstelle Pastorale Entwicklung

Martin Schroer
Fon 0251 495 6108
schroer-m@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de/pastoralentwicklung

Begleitung, Information und Unterstützung bei allen Fragen der grundsätzlichen Weiterentwicklung der Pastoral in unseren Pfarreien.

BISCHÖFLICH MÜNSTERSCHE OFFIZIALAT VECHTA

Geschäftsstelle des Pastoralrates

Friederike Asbree

Bahnhofstraße 6 | 49377 Vechta

Fon 04441 872-256

Friederike.Asbree@bmo-vechta.de

Referat Kirchenentwicklung

Franziska König

Bahnhofstraße 6 | 49377 Vechta

Fon 04441 872-292

Franziska.koenig@bmo-vechta.de

Geschäftsstelle Diözesanrat
Rosenstraße 17
48135 Münster